

Pro familia – contra legem

Zu den „Offenen Briefen“ der Pro familia/Bremen und des Präsidenten der Bundesärztekammer, Dr. Karsten Vilmar, sowie zu dem Kommentar in Heft 31/1979, Seiten 1985 ff.

Komplexe Situation

Der Problembereich des § 218 wirft hinsichtlich der Notlagenindikation Fragen auf aus dem Gebiete der Gynäkologie, der psychosomatischen Gynäkologie, der medizinischen Soziologie, der Jura und der Theologie.

Wenn man – wie Herr Dr. Vilmar – Ärzten und der übrigen Bevölkerung die Notlagenindikation als eine Handhabe interpretiert, unerwünschte Schwangerschaften aus rein finanziellen Gründen abzubrechen, dann geht das am Kern des Verständnisses, für das, was im Sinne des Gesetzbuches als Notlage konzipiert wurde, vorbei. Denn diejenigen Fälle, die im Rahmen der Notlagenindikation mit der Algebra des Portemonnaies zu kompensieren wären, machen etwa 5 bis 8 Prozent aller Notlagen aus. Eine Notlage ist nie das Produkt eines monokausalen Zusammenhangs, sondern resultiert immer aus einer ganzen Reihe von auslösenden Faktoren. Und es gibt echte Notlagen, die zum Beispiel aufgrund mangelhafter Sexualpädagogik bei Jugendlichen eintreten, wo sich nicht nur Schule und Elternhaus, sondern bedauerlicherweise auch manchmal Ärzte unzureichend in Sachen Kontrazeption engagiert haben: es gibt die Akzeleration, die biologische Reifungsinterferenz: es gibt nun mal die zerrütteten Ehen, den ausgedehnten Alkoholismus und die Kriminalität in unserer Gesellschaft sowie schließlich das Versagen von kontrazeptiven Maßnahmen, und vieles andere mehr. Von diesen Fällen kann freilich nur der berichten, der an der Front des Geschehens mit den in einer Notlage befindlichen Frauen zu tun hat. In dem offenen Brief des Herrn Vilmar ist an keiner Stelle von der Not der Frauen die Rede, ge-

schweige denn, daß ihr Anliegen auch nur transparent würde. Statt dessen ist der Tenor seiner Argumentation über weite Strecken juristisch determiniert, was ich als Arzt nicht verstehen kann. Der Ursprung der Medizin nämlich kommt doch aus jener Zelle irdischen Daseins, in der Schmerz, Leid und Not angesiedelt sind. Dieser Bereich aber ist schicksalhaft-kasuistisch eventual, und die subjektive Not einer Frau kann nicht mit den Parametern einer Gesetzesarithmetik gemessen werden. Gesetze hinken immer hinter der menschlichen Wirklichkeit einher.

Die Behauptung, die auf dem Wege der Notlagenindikation abruppierten Fälle stiegen an, wird von einigen Politikern immer wieder hochgespielt. Dabei wird verkannt, daß zunächst einmal unter diesem Kontingent die ehemalige Dunkelziffer ans Tageslicht tritt; und das war Sinn des Gesetzes, diese Gruppe im Interesse der Volksgesundheit aus der Illegalität herauszuholen. Des weiteren spielt bei dieser dem Anschein nach ansteigenden Zahl eine Rolle, daß anfänglich die Meldung vieler Fälle aufgrund bestimmter Ängste nicht erfolgte. Nunmehr geht offenbar der Fluß der Meldeformulare an das Bundesamt für Statistik ungehinderter. Last, not least sei noch auf den erheblichen Mangel an in der Beratung und Indizierung geübten Ärzten hingewiesen, wodurch sicherlich mancher Fall, der als relative medizinische Indikation oder kindliche Indikation – allerdings mit mehr Mühe – erarbeitet werden könnte, der Einfachheit halber unter der Notlagenindikation subsumiert wird.

Wenn die Bremer Sondereinrichtung – die übrigens nicht von der

Pro familia als Träger ins Leben gerufen wurde – gegen das Gesetz verstößt, dann ist die Staatsanwaltschaft in Bremen sicher Manns genug, das zu ahnden. Das gibt aber dem DÄ nicht das Recht, mit der Überschrift „Pro Familia contra legem“ die vielen übrigen Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, einer Tochterorganisation der IPPF in der WHO, zu diffamieren.

Dr. Karsten Vilmar steht es als Präsident der Bundesärztekammer jederzeit zu, in standespolitischen Fragen für die gesamte Ärzteschaft zu sprechen. Zu Fachfragen ex cathedra zu sprechen, steht ihm nicht zu. Die Interpretation der Notlagenindikation erfordert aber Fachkompetenz. Darüber ist von mir ausführlich im DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT 74. Jg. Heft 8/1977 berichtet worden.

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Keine Ideologie und keine Religion hat nach dem Grundgesetz das Recht, bei der Markierung sittlicher Maßstäbe Dominanzansprüche geltend zu machen. Die Ergebnisse einer demoskopischen Studie mögen anhand einiger Zahlen den Zuwachs an Autonomie beim mündigen Bürger demonstrieren: 73,2 Prozent unserer Mitbürger billigen der Frau eine ausschlaggebende Mitentscheidung in der Frage des Schwangerschaftsabbruches zu, 17 Prozent wollen dem Arzt und 1 Prozent dem Geistlichen die größere Kompetenz in der Entscheidungsfindung beimessen.

Ich fühle mich als Arzt verpflichtet, weiterhin auf der Seite derer, die – sei es schuldig oder unschuldig – in Not geraten sind, zu stehen, und nicht da, wo Mitmenschen in schwarze und weiße Schafe eingeteilt und mit dem angemessenen Richteramt pharisäischer Herzen verurteilt werden.

Dr. med. Herwig Poettgen
Facharzt für Frauenleiden
und Geburtshilfe
Psychotherapie
Josef-Schregel-Straße 17
5160 Düren ▶